

Fridrich Bannasch & Partner, Kartäuserstraße 51a, D-79102 Freiburg

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 24
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

vorab per Telefax: (0711) 782851-12420

Freiburg, 10.09.2014
Rechtsanwalt Dr. Lieber
Sekretariat Frau Baumer
Durchwahl (0761) 383789-33

Alexandra Fridrich
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Mediatorin

Till Bannasch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Tobias Lieber
Rechtsanwalt

Clemens Bushart
Rechtsanwalt
Mediator

Schutzgemeinschaft Filder e.V. ./ BRD

wg. Bahnprojekt Stuttgart – Ulm, Anhörungsverfahren zu Planänderungen im Planfeststellungsabschnitt 1.3a „Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L 1192/L 1204, Südumgehung Plieningen“

Ihr Az.: 24-3824.1/DB-PFA 1.3a

hier: Einwendungen

unser AZ: 13/298-LIE/kug
(Bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Schutzgemeinschaft Filder e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Steffen Siegel, Panoramastraße 64, 73765 Neuhausen, anwaltlich vertreten. Gegenstand unserer Beauftragung ist die Wahrnehmung der Interessen unserer Mandantin im o.g. Planfeststellungsverfahren. Kopie einer auf uns lautenden Vollmacht liegt anbei.

Unsere Mandantin wurde mit Ihrem Schreiben vom 26.08.2015 über die Änderung der Planunterlagen für den – jetzt so bezeichneten – Planfeststellungsabschnitt 1.3a unterrichtet. Für unsere Mandantin erheben wir gegen das Vorhaben die nachfolgenden

Kartäuserstraße 51a
D-79102 Freiburg
Tel.: (0761) 383789-0
Fax: (0761) 383789-11
info@fb-rae.de

Amtsgericht Freiburg
PR 700194

Einwendungen,

wobei die bereits mit Schriftsatz vom 18.12.2013 geltend gemachten Einwendungen zum (damaligen) Planfeststellungsabschnitt 1.3 aufrechterhalten bleiben, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Planunterlagen abgeholfen wurde.

I. Einwendungen zum Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, den bisherigen Planfeststellungsabschnitt 1.3 in die beiden (angeblichen) Abschnitte 1.3a und 1.3b zu unterteilen. Für den neuen Abschnitt 1.3a wurden die Antragsunterlagen geändert und wird eine Anhörung nach § 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG durchgeführt. Dieses lediglich eingeschränkte Beteiligungsverfahren ist verfahrensfehlerhaft. Erforderlich wäre eine erneute Offenlage der geänderten Planunterlagen mit Einwendungsmöglichkeit für jedermann. Im Einzelnen:

1. Keine Anwendbarkeit des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sind nicht erfüllt.

1.1 § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG betrifft die nachträgliche Änderung eines bereits einmal ausgelegten Plans. Eine nach dieser Vorschrift zu behandelnde Planänderung liegt nur dann vor, wenn trotz der Änderung die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt.

BVerwG, Beschl. v. 02.02.1996, 4 A 42/95, Rn. 11 Juris; BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, 4 A 18/99, Rn. 23 Juris

Dagegen bedarf es eines neuen Anhörungsverfahrens dann, wenn die Planänderungen so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen.

BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, 4 A 18/99, Rn. 23 Juris

Deshalb dürfen die Änderungen nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist.

BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Rn. 29 Juris

1.2 Der Begriff des „Plans“ in § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist identisch mit demjenigen in § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. In beiden Fällen definiert die Vorhabenträgerin mit der Vorlage des „Plans“ das Vorhaben, das Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Unbeschadet der materiell-rechtlichen Frage, ob die räumlich-sachliche Abgrenzung oder Zusammenfassung eines Vorhabens zulässig ist, liegt es jedenfalls verfahrensrechtlich in der Verfahrenshoheit des Vorhabenträgers, was er als ein Vorhaben bzw. – in Fällen des § 78 VwVfG – als mehrere Vorhaben zur Planfeststellung beantragt. Von dieser mit der Planeinreichung ausgelösten Definition des Vorhabens ist für die Zwecke des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG auszugehen. Zu vergleichen ist die Identität des ursprünglich beantragten Vorhabens mit dem Vorhaben in seiner veränderten Gestalt.

1.3 Nach diesen Maßstäben hat die Vorhabenträgerin durch die Aufspaltung des bisherigen Planfeststellungsabschnitts 1.3 in zwei Teilabschnitte die Identität des Vorhabens verändert (wobei nachfolgend zunächst die zusätzliche Einbeziehung des Vorhabens „Südumfahrung Plieningen“ außer Betracht bleibt). Dies ist schon deshalb offenkundig, weil der Planfeststellungsbereich des neuen Vorhabens PFA 1.3a gravierend kleiner

ausfällt als derjenige des alten Vorhabens PFA 1.3. Aber auch inhaltlich lässt sich von einer Identität der beiden Vorhaben nicht mehr sprechen, nachdem die Vorhabenträgerin die von ihm mit der Verlegung der Gäubahn verfolgten Ziele durch das neue Vorhaben PFA 1.3a ersichtlich nicht erreichen kann. Schließlich verändert – wie noch näher darzulegen sein wird – die Aufspaltung des bisherigen Vorhabens PFA 1.3 in die zwei neuen Vorhaben PFA 1.3a und PFA 1.3b die Struktur einer ggf. zu treffenden Abwägungsentscheidung, was ebenfalls die fehlende Identität der Vorhaben belegt. Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sind somit nicht erfüllt.

1.4 Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Frage der Anwendbarkeit des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG offenbar nicht befasst. Dagegen finden sich auf Seite 2 ff. des Erläuterungsberichts III Ausführungen dazu, bei der Aufspaltung der beiden Vorhaben handele es sich um eine nachträgliche Abschnittsbildung, die den hierfür geltenden Anforderungen genüge. Diese Ausführungen haben jedoch mit § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG nichts zu tun. Die Frage der Zulässigkeit einer Abschnittsbildung ist eine solche des materiellen Rechts, nicht des Verfahrensrechts. Auch im Falle einer zulässigen Abschnittsbildung ist Gegenstand des Vorhabens i.S.v. § 73 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG der jeweilige Abschnitt und nicht das Gesamtvorhaben. Selbst wenn die von der Vorhabenträgerin (angeblich) vorgenommene nachträgliche Abschnittsbildung materiell-rechtlich zulässig wäre, würde dies doch nichts daran ändern, dass für die beiden neuen Vorhaben jeweils eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 2 – 6 VwVfG durchzuführen ist.

Im Übrigen liegt eine nachträgliche Abschnittsbildung der Sache nach auch gar nicht vor. Im Falle einer Abschnittsbildung wird ein Gesamtvorhaben in mehrere Vorhaben aufgeteilt, die jeweils Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens, d.h. eines „Plans“ im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 1 VwVfG sind. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin ursprünglich ein einheitliches Vorhaben in

einem einheitlichen Verfahren zur Planfeststellung beantragt. Der Antrag für denjenigen Teil des Vorhabens, der jetzt mit PFA 1.3b bezeichnet wird, wurde bisher nicht zurückgenommen, sondern ist weiterhin anhängig. Da aber – von den hier nicht einschlägigen Fällen des § 78 VwVfG abgesehen – zwei unterschiedliche Vorhaben nicht Gegenstand eines einzigen Planfeststellungsverfahrens sein können, müsste das (angebliche) Vorhaben PFA 1.3a in einem eigenen Planfeststellungsverfahren geführt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Vorhabenträgerin hat keinen neuen Antrag nach § 73 Abs. 1 S. 1 VwVfG gestellt. Würde man den Antrag auf Aufspaltung des bisherigen Verfahrens als neue Antragstellung im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 VwVfG auslegen, so müsste offenkundig eine volle neue Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, da § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ja nur innerhalb eines anhängigen Planfeststellungsverfahrens, nicht jedoch für ein neues Planfeststellungsverfahren Geltung besitzt. Geht man hingegen davon aus, dass es sich weiterhin nur um ein einheitliches Planfeststellungsverfahren handelt, so würden in unzulässiger Weise zwei Vorhaben Gegenstand eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens gemacht.

2. Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG

Einer erneuten vollständigen Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es zusätzlich auch nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG, da für das nunmehr als eigenständig behandelte Vorhaben PFA 1.3a eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

2.1 Das Vorhaben PFA 1.3a unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese UVP ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG vorhabenbezogen. Gegenstand der UVP ist das Vorhaben, das auch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bzw. der zu treffenden Zulassungsentscheidung ist. Eine UVP für ein Gesamtvorhaben ist – auch im Falle einer zulässigen Abschnittsbildung – weder erforderlich noch zulässig.

BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, 4 C 5/96, Rn. 24 Juris; BVerwG, Beschl. v. 11.07.2013, 7 A 20/11, Rn. 14 Juris

Dies gilt auch dann, wenn ein Vorhabenträger innerhalb eines Verfahrens mehrere räumlich-gegenständlich selbstständige Vorhaben – bewusst oder unbewusst – verbindet. Auch in diesem Fall ist eine einheitliche UVP nicht zulässig. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung streng vorhabenbezogen ist, verlangt sie eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene UVS mit einer auf das jeweilige Vorhaben bezogenen zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11, 12 UVPG). Eine einheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung für mehrere Vorhaben ist unzulässig, da das Ergebnis dieser Prüfung bei der abschließenden Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss (§ 12 UVPG) und diese Abwägung nur auf das jeweils einzelne Vorhaben bezogen sein kann.

BVerwG, Beschl. v. 11.07.2013, 7 A 20/11, Rn. 14 Juris

Diese Rechtsprechung, die bisher zu Fällen einer bereits anfänglich vorgenommenen Abschnittsbildung und zu einer erst im gerichtlichen Verfahren erkannten Eigenständigkeit mehrerer (vom Vorhabenträger als Einheit betrachteter) Vorhaben ergangen ist, gilt auch für den Fall, dass der Vorhabenträger – wie vorliegend – ein bisher als Einheit angesehenes und in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren geführtes Vorhaben in zwei selbstständige Vorhaben (im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 VwVfG und damit auch des § 2 Abs. 1 UVPG) aufspaltet. Auch dann ist für jedes der Vorhaben eine eigene UVP durchzuführen.

Die Möglichkeit einer vereinfachten Öffentlichkeitsbeteiligung kennt das UVP-Recht im Übrigen nicht. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG. Diese Bestimmung tritt in Fällen von Vorhaben, die einer UVP-Pflicht unterliegen, zu

§ 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG hinzu, was durch § 18a Nr. 2 AEG bestätigt wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG kann im Falle einer Änderung der Planunterlagen im Laufe des Verfahrens dann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit bedarf, wenn solche zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist dann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG gemäß den Bestimmungen in § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 – 7 VwVfG durchzuführen. Auf das vereinfachte Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG verweist § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG gerade nicht.

2.2 Vorliegend wurde im bisherigen Verfahren eine einheitliche Umweltverträglichkeitsstudie für den bisherigen Planfeststellungsabschnitt PFA 1.3 erstellt und auf deren Grundlage eine einheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Nunmehr hat die Vorhabenträgerin das von ihr bisher als Einheit betrachtete Vorhaben in zwei Vorhaben aufgetrennt, mit denen sie nach eigenem Bekunden gänzlich unterschiedliche Planungsziele verfolgt.

so ausdrücklich im Erläuterungsbericht II, S. 4: „Der PFA 1.3b hat demgegenüber eine gänzlich andere Verkehrsbeziehung zum Gegenstand.“

Nachdem das bisher einheitliche Vorhaben des PFA 1.3 in zwei separate Vorhaben aufgespalten wurde, ist die bisher durchgeföhrte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr geeignet, die für beide Vorhaben bestehende UVP-Pflicht zu erfüllen. Vielmehr bedarf es nunmehr separater Umweltverträglichkeitsstudien, die gemäß § 12 UVPG den jeweils separaten Abwägungsentscheidungen als Grundlage dienen können. Dieser Anforderung genügt die nur geringfügig überarbeitete UVS in der Planunterlagen 15.1 ersichtlich nicht. Vor allem aber

wäre es erforderlich, auf der Grundlage der zu überarbeitenden UVS eine vollständig neue Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG durchzuführen. Das vorliegende Verfahren verstößt somit auch gegen § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

II. Vorabbindungen für den Planfeststellungsabschnitt 1.3b

Unabhängig von der Frage, ob die Aufspaltung des bisher als Einheit betrachteten Vorhabens PFA 1.3 in die beiden Vorhaben PFA 1.3a und 1.3b materiell-rechtlich zulässig ist und ob im Hinblick auf das Gesamtvorhaben Stuttgart 21 eine zulässige Abschnittsbildung vorliegt, würden mit einer Planfeststellung und Realisierung des Vorhabens PFA 1.3a Zwangspunkte geschaffen, die eine erhebliche Einschränkung des Abwägungsspielraums für das Vorhaben PFA 1.3b zur Folge hätten. Zudem bestehen zwischen beiden Vorhaben Wechselwirkungen, denen in der jeweiligen Abwägung Rechnung zu tragen ist. Zwar sind derartige Zwangspunkte und Vorabbindungen für andere Vorhaben bzw. für andere Abschnitte eines Gesamtvorhabens nicht generell unzulässig. Das Abwägungsgebot verlangt jedoch, dass derartige Zwangspunkte ermittelt und in ihren Auswirkungen abgewogen werden. Dieser Anforderung genügen die nur geringfügig überarbeiteten Planunterlagen für das Vorhaben PFA 1.3a nicht.

1. Die geänderten Planunterlagen gehen auf die Zwangspunkte des Vorhabens PFA 1.3a für das Vorhaben PFA 1.3b lediglich im Zusammenhang mit der Schilderung der neuen Variante „3. Gleis“ für die Gäubahnführung ein.

vgl. Erläuterungsbericht II, S. 189, ff.

Dort wird festgestellt, dass eine separate Planfeststellung für das Vorhaben PFA 1.3a kein Präjudiz für den Variantenvergleich zwischen der bisherigen Antragstrasse und der neuen Variante „3. Gleis“ zur Folge habe. Zugleich wird

jedoch erkannt, dass eine Planfeststellung des nunmehr beantragten Vorhabens PFA 1.3a einer späteren Planfeststellung des Vorhabens PFA 1.3b in der Variante „Ostanbindung“ oder in der Variante „Flughafenstraße“ entgegenstünde.

vgl. Erläuterungsbericht II, S. 193

Zu diesem Befund wird dann jedoch lediglich ausgeführt, dass diese beiden Varianten aus der Sicht der Vorhabenträgerin von vornherein nicht als vorzugswürdig angesehen werden könnten. Eine solche Vorentscheidung steht der Vorhabenträgerin jedoch überhaupt nicht zu. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die vom Vorhabenträger oder von Dritten in das Verfahren eingebrachten Varianten sowie andere sich aufdrängende Varianten miteinander zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen. Eine Einschränkung dieses Abwägungsspielraums durch Vorabbindungen ist unzulässig, solange nicht die erforderliche Abwägung an anderer Stelle durchgeführt wird. Damit haben die Zwangspunktsetzungen des Vorhabens PFA 1.3a zur Konsequenz, dass bereits in diesem Verfahren die Alternativenprüfung der zahlreichen – von der Vorhabenträgerin ja auch selbst geschilderten – Varianten eines Trassenverlaufs der neuen Gäubahnführung durchgeführt werden muss.

2. Aber auch die Variantenprüfung innerhalb des Vorhabens PFA 1.3a selbst ist vom Ergebnis eines zukünftigen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben PFA 1.3b nicht unabhängig. Abgesehen davon, dass schon immer alle Argumente dafür sprachen, den bisherigen Gäubahnverlauf beizubehalten und somit auf das (nunmehr so bezeichnete) Vorhaben PFA 1.3b zu verzichten, drängt sich dieser Erhalt der Gäubahn (mit einem neu zu planenden Anschluss an den Tiefbahnhof) mittlerweile umso mehr auf, nachdem sonst infolge der jetzt offen zu Tage getretenen Verzögerungen über Jahre hinweg eine Anbindung der Gäubahn an den Stuttgarter Hauptbahnhof nicht mehr gegeben wäre. Unterstellt man aber, dass es zukünftig zu einer Gäubahnführung über den Flughafen nicht

kommt, dann verändert sich auch das Abwägungsgerüst innerhalb des Vorhabens PFA 1.3a. Namentlich gilt das für den Alternativenvergleich zwischen der Antragstrasse des Vorhabens PFA 1.3a – d.h. einer von der Trasse der Neubaustrecke abgerückten Lage der Station NBS – und den Varianten, die eine Errichtung des Flughafenbahnhofs direkt an der Neubaustrecke vorsehen.

vgl. Erläuterungsbericht II, S. 174 ff.

Abgesehen davon, dass auch diese Varianten schon immer als vorzugswürdig anzusehen waren, verliert das für die Antragstrasse ins Feld geführte Argument einer größeren Nähe zur Station Terminal

vgl. Erläuterungsbericht II, S. 175

dann an Gewicht, wenn an dieser Station Terminal (wie bisher) nur die S-Bahn verkehrt und nicht zusätzlich auch noch die Gäubahn. Für einen ordnungsgemäßen Variantenvergleich innerhalb des Vorhabens PFA 1.3a bedürfte es deshalb einer Prüfung, ob nicht (noch) mehr Argumente für einen Flughafenbahnhof an der Neubaustrecke sprechen, wenn es zu einer Führung der Gäubahn über den Flughafen nicht kommt.

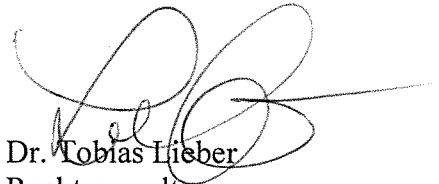
3. Bisher überhaupt nicht berücksichtigt sind auch die Abhängigkeiten, die zwischen der Station NBS bzw. ihren Zuführungsgleisen einerseits und der sog. Flughafenkurve andererseits im Hinblick auf die Bauabwicklung bestehen. Zur Errichtung der Flughafenkurve wären im Falle einer vorherigen Realisierung des Vorhabens PFA 1.3a Querungen des Zuführungsgleises, der Autobahn und der Neubaustrecke erforderlich. Wie diese mehrfachen Querungen nachträglich baulich realisiert werden sollten, ist bisher ungeklärt. Umso mehr spricht alles dafür, den bisherigen Verlauf der Gäubahn beizubehalten und deshalb auch zukünftig auf die Errichtung der Flughafenkurve zu verzichten.

4. All diese Zwangspunkte und Vorabbindungen wären jedoch vermeidbar, wenn auf die Planfeststellung eines Flughafenbahnhofs – zumindest vorläufig – verzichtet würde. Dass ein solcher Verzicht geboten ist, zeigt sich gerade auch an dem Versuch der Vorhabenträgerin, die nunmehr vorgenommene Abschnittsbildung zu rechtfertigen. Im Erläuterungsbericht III, S. 4 ff. wird die Aufspaltung des bisherigen PFA 1.3 vorrangig damit begründet, dass ein zeitnahe Lückenschluss zwischen den Abschnitten PFA 1.2 und PFA 1.4 dringend geboten sei. Diese Begründung gilt aber nur für die Neubaustrecke selbst, nicht für den Flughafenbahnhof. Dieser Flughafenbahnhof hat eine von der Neubaustrecke völlig unabhängige (angebliche) Verkehrsfunktion und könnte auch nachträglich noch errichtet werden. Eine besondere Eilbedürftigkeit, die es rechtfertigen würde, den Flughafenbahnhof bereits im Rahmen des Vorhabens PFA 1.3a planfestzustellen und damit notwendig Zwangspunkte für das spätere Vorhaben PFA 1.3b zu setzen, besteht nicht.

III. Weitere Einwendungen zum Vorhaben PFA 1.3a

Wir weisen darauf hin, dass unsere Mandantschaft mit separatem Schriftsatz vom heutigen Tage weitere Einwendungen erhebt, die – einschließlich ihrer Anlagen – ergänzend zum vorliegenden Einwendungsschriftsatz gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Lieber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht